

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 267 vom 22. November 2012**

BE Verwaltungsgericht, 2012-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2014\\_267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2014_267)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 267 du 22 novembre 2012

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 267 del 22 novembre 2012

## **Regeste**

Klage vom 17. März 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungs- rechtliche Abteilung, ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktio- nell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 17. März 2014 geltend gemachten Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BVG i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]). Die Beklagte hat Sitz in Bern (vgl. Akten der Klägerin, Klagebeilage [KB] 3), womit das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage auch örtlich zuständig ist (Art. 73 Abs. 3 BVG). Auf die formgerechte (Art. 32 VRPG) Klage ist somit einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Okt. 2014, BV/14/267, Seite 6

### **E. 1.2**

Streitig und zu prüfen ist die Verzinsung des Altersguthabens der Klägerin für das Jahr 2013 (Klage, S. 2) und in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob die Versicherte, die am 31. Dezember 2013 aus der Pensionskasse ausgetreten ist, anders zu behandeln ist als Perso- nen, die am 1. Januar 2014 weiterhin der Versicherung angehören. Aufgrund des im Recht der beruflichen Vorsorge auf kantonaler Ebene vor- geschriebenen Klageverfahrens ergibt sich der Streitgegenstand einzig aus den Rechtsbegehren der Klage, und allenfalls, soweit zulässig, der Wider- klage. Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Diese im Anwendungsbereich des ATSG geltende Verfahrens- regel (Art. 61 lit. d Satz 1 ATSG) kommt auch im erstinstanzlichen Berufs- vorsorgeprozess zum Zuge (BGE 135 V 23 E. 3.1 S. 26).

### **E. 1.3**

Die Klägerin verlangt eine Zinsgutschrift in der Höhe von Fr. 3'083.65 nebst Verzugszins zu 2.5% seit 1. Januar 2014 (Klage, S. 2), was von der Beklagten nicht bestritten wird (Klageantwort, S. 12). Damit liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

### **E. 2.1**

Das BVG ist als Minimalgesetz konzipiert. Dies ergibt sich einerseits aus Art. 6 BVG und andererseits aus Art. 49 Abs. 1 BVG. Danach sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Der Passus "im Rahmen dieses Gesetzes" bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtungen unter anderem die im zweiten Teil des BVG enthaltenen Mindestvorschriften zu beachten haben. Damit für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen, also registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die nebst dem Obligatorium weitergehende Leistungen erbringen (vgl. E. 2.3 hiernach), auch für die überobligatorischen Komponenten eine gewisse Koordination besteht, sind vorab bezüglich der Durchführung verschiedene Bereiche der für den Mindestbereich geltenden Bestimmungen auch für die weitergehende Vorsorge anwendbar erklärt worden. Diese sind in Art. 49 Abs. 2 BVG aufgezählt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Okt. 2014, BV/14/267, Seite 7 (HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl. 2012, S. 574); unter anderem sind dies die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 16 BVG), nicht jedoch die Vorschriften zum Mindestzins (Art. 15 Abs. 2 BVG). Entsprechend sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der weitergehenden Vorsorge unter Beachtung der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit) frei, über die Verzinsung in ihren reglementarischen Grundlagen zu bestimmen und beispielsweise eine Verzinsung der entsprechenden Altersgutschrift unter dem Mindestzinssatz vorzusehen (in BGE 140 V 169 nicht publizierte E. 3.1 des Entscheids des BGer vom 9. April 2014, 9C\_114/2013).

## **E. 2.2**

Aufgrund der Umschreibung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2, SR 831.441.1) stellen nur die Altersgutschriften gemäss Art. 16 BVG und die darauf gutgeschriebenen Zinsen das Altersguthaben nach BVG dar. Ebenfalls als Bestandteil des obligatorischen Altersguthabens gelten Zinsgutschriften aus der Anwendung eines über dem Mindestzinssatz liegenden Zinssatzes (Art. 16 Abs. 2 BVV 2). Darüber hinaus kann der Versicherte durch die Bildung von Altersguthaben in der überobligatorischen Vorsorge (mittels überobligatorischen Altersgutschriften, Einkäufen etc.) "zusätzliche Vorteile" bzw. weitergehende Leistungen erlangen (vgl. Art. 49 BVG; BGE 140 V 169 E. 6.1 S. 173).

## **E. 2.3**

Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, wie die Beklagte eine ist (vgl. Art. 1 deren Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2000 [nachfolgend: Reglement; AB 14]), werden die reglementarischen Leistungen für die obligatorische und überobligatorische Vorsorge gesamthaft festgelegt. Für die Leistungsfestsetzung werden einheitliche Parameter (Umwandlungssatz, technischer Zinssatz) gewählt. Die obligatorischen Leistungen werden bei den Gesamtleistungen über die sogenannte Schattenrechnung angerechnet (Anrechnungsprinzip; BGE 140 V 169 E. 6.1 S. 174). Das Anrechnungsprinzip basiert auf der Annahme, dass eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Leistungen auszurichten hat, sofern diese betraglich höher sind als der aufgrund des Reglements berechnete Anspruch. Andernfalls richtet sich die Leistung nach Massgabe des Reglements.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Okt. 2014, BV/14/267, Seite 8

vorgenommen, indem je für den obligatorischen und überobligatorischen Vorsorgebereich isolierte Berechnungen angestellt und die Ergebnisse anschliessend addiert werden. Vielmehr wird lediglich in der Schatzenrechnung eine Berechnung, die nur den obligatorischen BVG-Bereich berücksichtigt, einer solchen gegenübergestellt, die den reglementarischen (obligatorischen und überobligatorischen) Bereich gesamthaft erfasst. Dies entspricht der gesetzlichen Konzeption der überobligatorischen beruflichen Vorsorge (BGE 140 V 169 E. 8.3 S. 184).

#### **E. 2.4**

Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat können bei Unterdeckung eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen (Weisungen des Bundesrats über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004, Ziff. 31 und 311). Bei einer Nullverzinsung wird das gesamte Altersguthaben mit 0% verzinst. Das BVG-Altersguthaben (vgl. E. 2.2 hiervor) wird nach dem Anrechnungsprinzip mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst (vgl. Art. 12 BVV 2) und damit erhöht, während der überobligatorische Teil des Altersguthabens entsprechend sinkt bzw. reduziert wird. Die Summe der Zinsen auf dem gesamten Sparkapital beträgt folglich bei einer Nullverzinsung 0%, wobei je nach Gewichtung des obligatorischen bzw. überobligatorischen Anteils des Sparkapitals eine grössere bzw. kleinere individuelle Negativverzinsung auf dem überobligatorischen Teil zum Tragen kommt (ERICH PETER, Unterdeckung und Sanierung – Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung, in AJP 2009, S. 783 ff., S. S. 793).

#### **E. 2.5**

Gewöhnlich befinden die Vorsorgeeinrichtungen frühestens im

#### **E. 4**

Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ z.H. der Klägerin - Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ z.H. der Beklagten - Bundesamt für Sozialversicherungen zur Kenntnis: - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14 Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

#### **E. 4.1**

Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG keine zu erheben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Okt. 2014, BV/14/267, Seite 14

#### **E. 4.2**

Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende bzw. klagende Partei bei teilweisem Obsiegen mindestens Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (BGE 110 V 54 E. 3a S. 57; SVR 2003 EL Nr. 5 S. 14 E. 4.1). Ist das Quantitative einer Leistung streitig, rechtfertigt eine "Überklagung" eine Reduktion der Parteientschädigung nur, wenn das Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat. Das "Überklagen" hat im vorliegenden Fall den Prozessaufwand nicht beeinflusst, so dass die Beklagte der Klägerin die Parteikosten grundsätzlich ungekürzt zu ersetzen hat. Mit Kostennote vom 24. Juni 2014

macht Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ einen Prozessaufwand von 5.83 Stunden und Auslagen von Fr. 42.-- geltend. Gestützt auf diesen angemessenen Aufwand wird die Parteientschädigung in Anwendung von Art. 41 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 13 der kantonalen Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes vom 17. Mai 2006 (PKV; BSG 168.811) auf pauschal Fr. 1'600.-- (inkl. Auslagen und MWSt) festgelegt. Diesen Betrag hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen. Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 3'022.-- nebst Zins zu 2.75% ab 18. März 2014 auf ihr Freizügigkeitskonto Nr. ... bei der Freizügigkeitsstiftung der ... Bank, ..., zu überweisen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beklagte hat der Klägerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 1'600.-- (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Okt. 2014, BV/14/267, Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.